

**Satzung  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ackermännchen“  
der Gemeinde Harztor**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung am 07.11.2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ackermännchen“ beschlossen:

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtung „Ackermännchen“, Beerrasen 3, 99768 Harztor OT Herrmannsacker, wird von der Gemeinde Harztor als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2  
Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

**§ 3  
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. gem. § 5 des Achten Buches SGB VIII aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind. Über eine Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Freistaates Thüringen haben, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Harztor.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

**§ 4  
Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuung erfolgt als Ganztagsbetreuung oder als Halbtagsbetreuung (max. 5 h/Betreuungstag).

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen werden.  
Der Elternbeirat ist rechtzeitig vorher anzuhören.  
Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Harztor durch Veröffentlichung an den Verkündungstafeln der Gemeinde gemäß Hauptsatzung.
- (4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor der gewünschten Änderung möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Frist von einem Monat vor der gewünschten Änderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs darzulegen.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme, mindestens jedoch einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme schriftlich erfolgen. Zusätzlich ist bei der Anmeldung die Kita-Card vorzulegen (erhältlich im Landratsamt Nordhausen, Jugendamt).
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

## **§ 6 Pflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Pädagogischen Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung bzw. dem Erzieherpersonal der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Gebührensatzung und die Hausordnung für die Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§7**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus. Die Leitung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

Das Auftreten von Kinderkrankheiten bzw. Läusebefall ist den Eltern umgehend mitzuteilen.

## **§8**

### **Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung kann gemäß § 12 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet werden, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (Anhörungs- und Zustimmungsrecht des § 12 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes).

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

**§ 10**  
**Benutzungsgebühren/Verpflegungskosten**

Für die Benutzung der Einrichtung werden von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr sowie Verpflegungskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 11**  
**Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 10 Tage vorher der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren für zwei Monate nicht ordnungsgemäß gezahlt und reagiert der Gebührenschuldner nicht auf Mahnung, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

**§12**  
**Gespeicherte Daten**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Nachweis der kindergeldberechtigten Kinder der Familie sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

**Rechtsgrundlage:**

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Harztor, den 13.11.2018

Gemeinde Harztor

Klante  
Bürgermeister

**Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Harztor geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 13.11.2018

Gemeinde Harztor

Klante  
Bürgermeister

---

Die Satzung wurde rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 12.11.2018.  
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Harztor am 19.12.2018.

**Anlage 1**

**Formblatt zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes entsprechend § 5 ThürKitaG und zur Gewährleistung der damit verbundenen Finanzierung**

Die Gemeinde, in der sich die gewünschte Einrichtung befindet, wird vom Träger durch Vorlage des Schreibens über die bestätigte Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes informiert.

Die Eltern informieren ihre Wohnsitzgemeinde durch Vorlage dieses Schreibens.

**Bestätigung freier Kapazität**

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind ..... geboren am .....  
aus der Gemeinde.....  
ab.....  
in die Kindertageseinrichtung.....aufgenommen werden kann.

Datum, Unterschrift und Stempel  
der aufnehmenden Gemeinde

Datum, Unterschrift und Stempel  
der Kindertageseinrichtung

---

**Bestätigung der Wohnsitzgemeinde**

hiermit wird bestätigt, dass für das Kind .....  
mit der bereitstellenden Gemeinde.....  
die Pauschale entsprechend § 21 Absatz 5 ThürKitaG ab dem ..... vereinbart wird.

Datum, Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde

---

**Bestätigung der Kindertageseinrichtung**

Hiermit wird bestätigt, dass das Kind .....  
unsere Einrichtung seit dem/ab ..... besucht/besuchen wird.

Datum, Unterschrift und Stempel der Kindertageseinrichtung